

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung,
§§ 133, 157

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 231/76

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1977 IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 231/76

4 Sa 1144/75 Hamm

Verkündet am
12. Oktober 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Clemens für Recht erkannt:

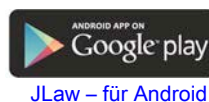
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Januar 1976 - 4 Sa 1144/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. August 1928 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1973 bei der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Angestellter beschäftigt. Seine Bezüge richteten sich nach dem Gehalt eines vergleichbaren Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuletzt war die Besoldungsgruppe A 10 maßgebend. Eine Gehaltsvereinbarung vom 29. Oktober 1964 regelte den Anspruch auf Sonderzuwendungen in Ziff. 3 wie folgt:

- "3. Zusätzliche Zuwendungen (z. B. weitere Monatsgehälter, Abschlußgratifikationen und Stellenzulagen), die in dem Besoldungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen sind, werden dem Landschaftsangeestellten D für die Dauer dieses Gehaltsabkommens nur in der gleichen Höhe wie den in der Besoldungsgruppe A 10 eingestuftten Beamten der westfälischen Landschaft gezahlt."

Am 23. Dezember 1963 hatte der Landschaftsausschuß, das dafür zuständige Gremium der Beklagten, beschlossen, daß alle Angestellten der Beklagten mit beamtenähnlichen Bezügen nach einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten sollen. Daraufhin faßte die Generallandschaftsdirektion am 22. Dezember 1964 folgenden Beschluß, der den betroffenen Angestellten bekannt gemacht wurde:

- "Aufgrund der Ermächtigung, die der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1963 ausgesprochen hat, wird den Landschaftsangeestellten, die zur Zeit bei der W mit einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren beschäftigt sind und die ein in Anlehnung an die Besoldungsordnung für Beamte berechnetes Gehalt beziehen, zu der gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenrente eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Zweck der zusätzlichen Versorgung ist die Angleichung an die Versorgungs-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Die Regelung der Einzelheiten erfolgt demnächst."

Zur Konkretisierung dieser Zusage erging am 5. März 1965 ein weiterer Beschluß der Generallandschaftsdirektion, der in Nr. III die Höhe der zusätzlichen Versorgung wie folgt regelte:

"III Höhe der zusätzlichen Versorgung.

Der Angestellte, dem zusätzliche Versorgung gewährt wird, erhält von der W einen Zuschuß zum Altersgeld und zur Erwerbsunfähigkeitsrente. Seinen Hinterbliebenen wird ein Zuschuß zur Hinterbliebenenrente zugewandt. Bei der Berechnung des Zuschusses wird der Nettobetrag des Ruhegehaltes oder der Hinterbliebenenbezüge derjenigen Besoldungsgruppe, der das Gehalt des Angestellten bei der Beendigung seines Dienstverhältnisses angeglichen war zugrunde gelegt. Von diesem Nettobetrag sind in Abzug zu bringen

- a) die Rentenbezüge aus der Angestelltenversicherung in voller Höhe, mindestens der Betrag, der sich ergeben würde, wenn für den Angestellten von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab Beiträge zur Rentenversicherung geleistet worden wären,
- b) die Rentenbezüge aus der Überversicherung. Hierbei bleibt derjenige Teil der Rente unberücksichtigt, der sich aus den Beitragszahlungen des Angestellten ergibt, die bis zu dem Zeitpunkt der Angleichung seines Gehaltes an die Beamtenbesoldung entrichtet worden sind."

Die Anrechnung von Rentenbezügen aus der Überversicherung (vorstehend Nr. III b) wurde später mit Beschluß vom 7. Februar 1969 ausgeschlossen. Bis 1969 gewährte die Beklagte ihren pensionierten Angestellten auch Sonderzuwendungen in Höhe des für Beamte vorgesehenen Prozentsatzes, der aber nicht aus der Gesamtversorgung, sondern nur aus dem Zuschuß errechnet wurde. Diese Zahlungen wurden später als Irrtum bezeichnet und eingestellt. Alle Anträge auf Gewährung eines beamtenähnlichen Weihnachtsgeldes an Versorgungsempfänger lehnte die Beklagte ab. Darum streiten die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit.



- 4 -

Der Kläger hat eine Weihnachtszuwendung für das Jahr 1974 in Höhe von 1.449,13 DM geltend gemacht, die ein Landesbeamter der Besoldungsgruppe A 10 in Nordrhein-Westfalen unstreitig erhalten hätte. Die Beklagte habe ihm eine Zusatzversorgung versprochen, die ihn einem Landesbeamten gleichstellen sollte. Deshalb müsse sie auch die gleiche Weihnachtszuwendung zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.449,13 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 3. April 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe ihren Angestellten keine beamtenähnliche Altersversorgung, sondern lediglich einen Zuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung versprochen. Für die Berechnung dieses Zuschusses sei allerdings auf die Ruhegehaltsbezüge eines Landesbeamten verwiesen worden, jedoch habe man die Weihnachtszuwendungen, die damals schon an Landesbeamte gezahlt wurden, nicht in die Berechnung einbezogen. Das habe der Kläger auch erkennen können, zumal Pensionäre niemals Weihnachtszuwendungen in der gleichen Höhe wie die Landesbeamten erhalten hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiterhin gegen den Zahlungsanspruch, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

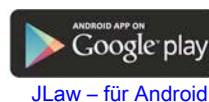
Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf die pensionierten Landesbeamten zustehende jährliche Sonderzuwendung, weil ihm die Beklagte die Gleichstellung mit den Landesbeamten versprochen hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. a) Daß dem Kläger eine beamtenähnliche Altersversorgung zusteht, ergibt sich schon aus dem Beschluß der Generallandschaftsdirektion vom 22. Dezember 1964, der ihm mitgeteilt wurde. In diesem Beschluß wurde allen Angestellten mit einer 20-jährigen Dienstzeit und einer beamtenähnlichen Vergütung versprochen, daß sie eine "zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung" erhalten werden. Obwohl die Einzelheiten noch gar nicht mitgeteilt wurden, Berechnungsprobleme also noch nicht entstehen konnten, wurde das Ziel der Neuregelung mit folgendem Satz eindeutig festgelegt: "Der Zweck der zusätzlichen Versorgung ist die Angleichung an die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen." Schon aufgrund dieser Zusage konnten die näher bezeichneten Angestellten erwarten, daß sie zusätzlich zu ihrer Sozialversicherungsrente ein betriebliches Ruhegeld erhalten würden, das die Versorgungsunterschiede, die zwischen ihnen und den Beamten der Beklagten bestanden, ausgleichen werde.

In diesem Sinne ist auch der Beschluß vom 5. März 1965 zu verstehen, der die näheren Einzelheiten regelt. Danach ist bei der Berechnung der "zusätzlichen Versorgung" von dem "Nettobetrag des Ruhegehaltes oder der Hinterbliebenenbezüge" vergleichbarer Beamter auszugehen. Dieser Betrag wird als Richtwert angesehen, der den betroffenen Bediensteten zustehen soll, gleichgültig ob sie Angestellte oder Beamte sind. Daß den Angestellten ihre Sozialversicherungsrente angerechnet wird (Nr. III a des Beschlusses vom 5. März 1965) erklärt sich daraus, daß andernfalls für Angestellte eine Doppelversorgung und damit eine erhebliche Besserstellung einträte. Hingegen fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß den Angestellten die jährliche Sonderzuwendung vorenthalten werden soll. Diese ist als Teil der Nettozüge eines pensionierten Beamten anzusehen. Wie der Bundesgerichtshof in ständiger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rechtsprechung erkannt und überzeugend begründet hat, unterscheiden sich die Sonderzuwendungen der Beamten von den sonstigen Dienstbezügen im wesentlichen nur durch die Form der **Auszahlung**; sie haben inzwischen den Charakter eines dreizehnten Monatsgehaltes angenommen und bestimmen den Lebensstandard der Beamten in gleicher Weise wie die monatlichen Gehaltsbeträge (Urteil vom 1. April 1968, WM 1968, 830 [831] = AR-Blattei "Ruhegeld [-gehalt]: Entscheidung 74 a"; Urteil vom 21. Januar 1971, WM 1971, 507 - 509 = NJW 1971, 835 [zu 2 und 3 der Gründe]; Urteil vom 11. November 1974, NJW 1975, 105 [106 zu III 3 der Gründe]). Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat wiederholt angeschlossen (AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu III 3 der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung [zu 3 der Gründe]). Daran ist festzuhalten.

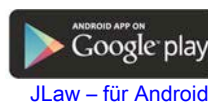
b) Die gegenteilige Auslegung ließe sich auch nicht widerspruchsfrei in das Vergütungssystem der Beklagten einordnen. Die Beklagte beschäftigt als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowohl Beamte als auch Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten. Deshalb sah sie sich schon 1962 gezwungen, den Kläger und seine vergleichbaren Kollegen nach den Grundsätzen der Beamtenbesoldung zu vergüten (Gehaltsvereinbarungen vom 20. Februar 1962 und vom 29. Oktober 1964). Die betroffenen Angestellten erhielten Bezüge nach Besoldungsgruppen des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsgesetzes. Alle zusätzlichen Zuwendungen standen ihnen im gleichen Umfang zu wie den vergleichbaren Beamten der Beklagten. Sie hatten also auch Anspruch auf die landesgesetzlich geregelten jährlichen Sonderzuwendungen.

Bei dieser Vergütungsregelung drängte sich eine beamtenähnliche Altersversorgung geradezu auf. Angestellte, die während ihrer aktiven Dienstzeit den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beamten gleichgestellt wurden, hätten es als widersprüchlich empfinden müssen, wenn sie im Alter auf ihre Sozialversicherungsrenten verwiesen worden wären. Diesen Widerspruch sollten die Beschlüsse der Generallandschaftsdi-rektion vom 22. Dezember 1964 und vom 5. März 1965 aufheben. Die Angleichung wäre aber unvollkommen gewesen, wenn sie sich nicht auch auf die jährlichen Sonderzuwendungen bezogen hätte. Solche Sonderzuwendungen wurden den Beamten der Beklagten schon seit 1961 gewährt. Sie waren also bei Erlaß der Gleichstellungsbeschlüsse bereits bekannt. Bei dieser Sachlage hätte die Beklagte einen ausdrücklichen Vorbehalt machen müssen, wenn sie die Sonderzuwendungen von der Gleichstellungsregelung hätte ausnehmen wollen.

Die Revision will den umgekehrten Schluß ziehen: Gerade weil im Dezember 1964 die jährlichen Sonderzuwendungen bereits als Teil der Beamtenbesoldung anzusehen waren, hätten die Pensionäre der Beklagten erkennen können, daß sie eine solche Sonderzuwendung nicht erhalten sollten. Die Revision beruft sich für diese Argumentation auf ein Urteil des Senats vom 16. Oktober 1975 (AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Wertsicherung). Sie übersieht aber, daß es in dieser Entscheidung nicht um eine beamtenähnliche Altersversorgung, sondern lediglich um eine Spannenklausel ging, die zudem auf ein genau beziffertes Grundgehalt verwies. Ein solcher Fall ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar.

2. Die Beklagte beruft sich weiterhin auf ihre Vergütungspraxis. Sie habe ihren pensionierten Angestellten, auch wenn sie die Voraussetzungen der Gleichstellungsbeschlüsse erfüllten, nie Sonderzuwendungen in der Höhe ausgezahlt, wie sie pensionierte Beamte beanspruchen konnten. Auch der Kläger habe deshalb keine beamtenähnlichen Sonderzuwendungen erwarten dürfen.

- 8 -



- 8 -

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Beklagte ihre Praxis bei der Zahlung von Sonderzuwendungen selbst als Irrtum bezeichnet und widerrufen hat. Wenn man aber diese irrtümlichen Zahlungen dennoch als Auslegungsmerkmale heranzieht, so sprechen sie eher für den Kläger. Die Beklagte hat nämlich bei der Berechnung der Sonderzuwendungen bis 1969 die für Landesbeamte maßgebenden Prozentsätze zugrunde gelegt. Von den Vorstellungen des Klägers ist sie nur insofern abgewichen, als sie diesen Prozentsatz nicht auf die volle Beamtenpension, sondern nur auf den Betrag der Zusatzversorgung bezogen hat. Diese Berechnungsform läßt sich mit Sicherheit nicht begründen, wie die Beklagte offenbar später selbst erkennen mußte. Hingegen schien ursprünglich wenigstens der Grundsatz festzustehen, daß allen beamtenähnlich versorgten Pensionären Sonderzuwendungen zustehen.

3. Schließlich meint die Beklagte, die vom Kläger vertretene Auslegung führe zu einem unbilligen Ergebnis und könne schon deshalb nicht richtig sein. Aber auch dieses Argument ist nicht überzeugend.

a) Nach Ansicht der Beklagten wäre der Kläger "überversorgt", wenn alle Bezüge eines pensionierten Beamten berücksichtigt würden. Sie habe nämlich mit Beschluß der Generallandschaftsdirektion vom 7. Februar 1969 auf die Anrechnung von Rentenbezügen aus der Überversicherung verzichtet, so daß der Kläger insgesamt eine höhere Gesamtversorgung erhalte als ein Beamter ohne entsprechende Rentenbezüge. Dieser Verzicht habe die Verweigerung der jährlichen Sonderzuwendung ausgleichen sollen. Der Kläger könne nicht alle Vorteile sowohl der sozialversicherungsrechtlichen als auch der beamtenrechtlichen Versorgung in Anspruch nehmen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

In Wahrheit hat die Beklagte auf die Anrechnung von Rententeilen aus einer Überversorgung aus Gründen verzichtet, die mit der hier zu entscheidenden Auslegungsfrage nichts zu tun haben. Diese Gründe ergeben sich aus einer Stellungnahme des Personalrats vom 16. November 1964. Darin heißt es:

"Als Begründung hierfür wird angeführt, daß nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen auch die derzeitigen Beamten neben ihren Pensionsbezügen ein Altersruhegeld aus der Sozialversicherung erhalten."

Es ging also nicht um einen Ausgleich für die jährliche Sonderzuwendung der Beamten, sondern um eine Gleichstellung mit den Beamten der Beklagten, die ebenfalls wegen ihrer früheren Angestelltentätigkeit besser gestellt waren als ein normaler Landesbeamter. Darauf hat der Kläger wiederholt hingewiesen, und auch das angefochtene Urteil hebt dies mit Recht nachdrücklich hervor. Wenn die Beklagte ihre Bediensteten bewußt besser als Landesbeamte besoldet und versorgt, muß sie die Konsequenzen tragen.

b) In der mündlichen Revisionsverhandlung hat die Beklagte behaupten lassen, im Falle des Klägers übersteige die jährliche Sonderzuwendung den Betrag, der im Laufe des ganzen Jahres für die Zusatzversorgung ausgezahlt werde. Schon dieser Zahlenvergleich beweise, daß sich die Auslegung des Klägers nicht halten lasse.

Der neue Vortrag der Beklagten ist an sich in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigen. Er hat aber auch keine Überzeugungskraft. Wenn das monatliche Ruhegehalt des Klägers relativ gering sein sollte, so könnte das nur darauf beruhen, daß seine Sozialversicherungsrente dem Betrag einer vergleichbaren Beamtenpension nahekommt. Dieser Aufzehrungseffekt wirkt sich bei der jährlichen Sonderzuwendung nicht aus, weil insoweit anrechenbare Rentenbezüge fehlen. Daraus läßt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

